

Grundsätze (P.h.06) für die Qualifizierung und Verbesserung der Vermittlungschancen von Strafgefangenen und Proband/innen der Bewährungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Justizministeriums

Vom 15.10.2021 – III 230 / 9529-4SH-43

1. Zielstellung und rechtliche Grundlagen

1.1 Ziel der Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Strafgefangenen und Proband/innen der Bewährungshilfe

Die Zahl der Personen, die vor besonderen Zugangsproblemen zur Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt und dadurch vor Armutsrisiken stehen oder in ihrer sozialen Inklusion gefährdet sind, ist in Mecklenburg-Vorpommern sehr hoch.

Es kommt häufig darauf an, die entsprechenden Personen zunächst zu aktivieren und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu stärken, um so die Voraussetzungen für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Mit der Förderung im Rahmen des spezifischen Ziels des ESF+ „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen“ wird zu dem politischen Ziel „Ein sozialeres und inklusiveres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird“ nach Art. 5 lit. d der Verordnung (EU) 2021/1060 beigetragen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. h der Verordnung (EU) 2021/1057). Damit wird auch ein Beitrag zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung des Europäischen Rates an Deutschland geleistet, die wirtschaftliche Erholung infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu fördern, indem schwerpunktmäßig in Bildung investiert wird. Vor dem Hintergrund der Ausweitung der Kurzarbeit und des Verlustes von Arbeitsplätzen während der Corona-Pandemie steigt das Risiko der Benachteiligung von Gruppen, die (erneut) in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen und die teilweise bereits zuvor soziale Ausgrenzung aufgrund von Zugangsproblemen zum Arbeitsmarkt erfahren haben.

Die Förderung durch den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) konzentriert sich hier auf eine ausgewählte Gruppe und spezifische multiple Problemlagen. Mit ihr wird darauf reagiert, dass Zielgruppen wie die hier angesprochenen straffällig gewordenen Personen und Haftentlassenen nach wie vor auf Unterstützungsmaßnahmen angewiesen sind, um für sich und ihre Angehörigen dem Risiko der sozialen Ausgrenzung zu begegnen.

1.2 Das Land Mecklenburg-Vorpommern vergibt auf der Grundlage

- des Operationellen Programms des ESF+ für Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2021 bis 2027
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231/21)

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231/159)
- des Haushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung
- des § 55 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds Plus, um Strafgefangene und Proband/innen der Bewährungshilfe zu qualifizieren und damit deren Vermittlungsaussichten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern sowie deren gesellschaftliche Eingliederung zu fördern.

2. Gegenstand der Vergabe

Vergeben werden können Aufträge zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie begleitende Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, Verbesserung der Vermittlungsaussichten und zur schulischen und beruflichen Integration in die Gesellschaft. In diesem Rahmen können auch Aufträge vergeben werden, die die Erprobung, Einführung und Begleitung innovativer Instrumente und Methoden sowie die Steuerung der Qualifizierungs- und Integrationsprozesse zum Inhalt haben.

3. Auftragnehmer

Auftragnehmer sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Auftragnehmer für schulische und berufliche Maßnahmen nach diesen Grundsätzen müssen nach § 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 342) anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung sein.

4. Pflichten der Auftragnehmer

- 4.1 Alle Auftragnehmer sind zu verpflichten, zur Sicherstellung der Qualität die Eignung des eingesetzten Personals nachzuweisen und dessen laufende Qualifizierung sicherzustellen.
- 4.2 Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Querschnittsziel in allen Förderbereichen des ESF+. Bei der Konzeption, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie begleitenden Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit ist die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Berücksichtigung der Chancengleichheit der Geschlechter in allen Phasen sicherzustellen und zu fördern. Unter Be-

rücksichtigung der Rahmenbedingungen sollten Frauen und Männern gleichermaßen die vorbenannten Maßnahmen angeboten werden, die nicht unbedingt dem traditionellen Berufswahlverhalten entsprechen.

- 4.3 Gegenüber dem Auftragnehmer sind Prüfrechte bezüglich der vertragskonformen Umsetzung für den Europäischen Rechnungshof, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die Gemeinsame Verwaltungsbehörde, den Landesrechnungshof M-V, das Landesamt für Gesundheit und Soziales, das Justizministerium, die ESF-Fondsverwaltung, die Bescheinigungsbehörde für den ESF und die Prüfbehörde für den ESF sowie deren beauftragte Dritte vorzusehen.

Der Auftragnehmer ist insbesondere zu verpflichten, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen sowie zum Ort der Maßnahmedurchführung zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Rechnungslegung stehenden Auskünfte zu erteilen.

- 4.4 Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, der mittelbewirtschaftenden Stelle spätestens drei Wochen nach Projekteintritt bzw. Beschäftigungsbeginn die Einwilligungserklärungen des Personals sowie der Teilnehmenden, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, zur Verfügung zu stellen.

5. Art und Umfang, Höhe der zu vergebenden Mittel

Die Mittel aus dem ESF+ werden im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages vergeben und nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer und Rechnungsprüfung durch die mittelbewirtschaftende Stelle ausgezahlt. Vertragskosten sind insbesondere die notwendigen Verwaltungs-, Personal- und Sachausgaben. Zu den Sachausgaben zählen insbesondere Lehr-, Lern- und Verbrauchsmaterialien. Einzelheiten zum Umfang und zur Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem aufgrund des durchgeführten Vergabeverfahrens geschlossenen Vertrages.

6. Verfahren

- 6.1 Die Vergabe erfolgt durch das Landesamt für innere Verwaltung nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242) geändert worden ist, und der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Vergabeunterlagen werden auf den Vergabepattformen veröffentlicht.
- 6.2 Die Rechnungslegung bei geschlossenen Verträgen erfolgt durch den Auftragnehmer monatlich gegenüber der mittelbewirtschaftenden Stelle (Landesamt für Gesundheit und Soziales). Die Auszahlung der angeforderten Mittel erfolgt, wenn die vertraglich niedergelegten Leistungs-, Nachweis- und Berichtspflichten erfüllt sind.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Grundsätze treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.